


- 
- > HDI Classic & Prestige
Cars-Kaskoversicherung
 - > AVB

art&lifestyle ■
von HDI

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur HDI Classic & Prestige Cars-Kaskoversicherung

AVB HDI Classic & Prestige Cars-Kaskoversicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

1	Gegenstand der Versicherung	3
2	Versicherte Gefahren	3
3	Ausschlüsse	3
4	Versicherungsort	4
5	Transporte	4
6	Versicherte Kosten	4
7	Versicherungswert und Entschädigungsberechnung	5
8	Wiederherbeischaffung versicherter Fahrzeuge	5
9	Wegfall der Entschädigungspflicht des Versicherers	6

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

10	Beginn des Versicherungsschutzes und Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	6
11	Zahlung von Folgebeiträgen	6
12	Beitragserhebung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
13	Vertragslaufzeit	7
14	Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall	7

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

15	Gefahrerhöhung	7
16	Obliegenheiten	8

Sonstige Vertragsbestimmungen

17	Übersicherung	9
18	Doppel- oder Mehrfachversicherung	9
19	Sachverständigenverfahren	10
20	Übergang von Ersatzansprüchen	11
21	Versicherung für fremde Rechnung	11
22	Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten	11
23	Verjährung von Ansprüchen	11
24	Sanktionsklausel	11
25	Zuständiges Gericht	11
26	Mitteilungen an den Versicherer und Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers	12
27	Anwendbares Recht	12

Anhang: Sicherheitsbestimmungen und Transportbestimmungen

1	Sicherheitsbestimmungen	12
2	Transport- und Verpackungsbestimmungen	12

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

Die Classic & Prestige Cars-Kaskoversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust eines versicherten Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

2. Versicherte Gefahren

2.1 Versichert sind alle Gefahren, denen das Fahrzeug während der Dauer des Versicherungsvertrags ausgesetzt ist. Hierzu gehören insbesondere

- Brand, Blitzschlag, Überspannung, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Sturm, Hagel;
- Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung;
- Vandalismus;
- Transportmittelunfall;
- Bruchschäden an der Verglasung;
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung inkl. Folgeschäden;
- Tierbiss inkl. Folgeschäden;
- Tierfraß bis maximal 5.000 Euro;
- Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruch oder Raub;
- Schäden durch auslaufende Batterieflüssigkeit.

2.2 Der Versicherer leistet bis zur im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust versicherter Fahrzeuge infolge einer versicherten Gefahr, die sich vorübergehend (d. h. für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten) an einem anderen Ort als dem Versicherungsort innerhalb des im Versicherungsschein genannten geografischen Geltungsbereichs befindet. Dies gilt auch für Entschädigungsberechnung zu und von einem vorübergehenden Ort, sofern der Transport den Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient. Es gelten die Sicherheits- und Transportbestimmungen im Anhang.

2.3 Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust eines versicherten Fahrzeugs infolge einer versicherten Gefahr auf einer im Versicherungsschein genannten oder dem Versicherer vor Risikobeginn angemeldeten Messe oder Ausstellung.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

3.1 Aus der Beschaffenheit der Fahrzeuge

- durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit; durch Herstellung, Gestaltung oder Verarbeitung der versicherten

Fahrzeuge; durch Abnutzung oder Verschleiß infolge des bestimmungsmäßigen oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs;

- aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses sowie durch Vergrößerung bereits vorhandener Altschäden.

3.2 Durch hoheitliche Maßnahmen, politische und höhere Gewalt

- durch Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Entziehung, Zerstörung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; davon ausgenommen sind Schäden hierdurch beim Transport von versicherten Fahrzeugen;
- durch Terrorismus, sofern nicht ausdrücklich vereinbart;
- durch chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3.3 Durch von außen einwirkende natürliche Einflüsse

- Sturmflut;
- Insekten, Ungeziefer (ausgenommen Nagetiere), allmähliche Einwirkung (Verfall, Oxidation oder Korrosion, Fäulnis, Schimmel, Schwamm, Pilzbefall), atmosphärische oder klimatische Bedingungen sowie Lichteinwirkung.

3.4 Cyberangriffe/Black-out

3.4.1 Soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese dazu beigetragen hat.

Informationssicherheitsverletzung ist die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträgern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder ob der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

3.4.2 Aufgrund eines zumindest acht Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3.5 Sonstiges

- durch vorsätzliche Handlungen eines Repräsentanten des Versicherungsnehmers;
- durch die Teilnahme an Fahrveranstaltungen;

- durch das Befahren von Rennstrecken, ausgenommen Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstraining;
- durch Transporte auf eigener Achse. Versichert ist hingegen das Bewegen des versicherten Fahrzeugs auf eigener Achse, soweit dies zu Zwecken der Wartung oder Instandhaltung geschieht. Klarstellend gilt: Auch in diesem Fall wird kein Haftpflichtversicherungsschutz geboten;
- durch Veränderungen, Verbesserungen oder Verschleißreparaturen. Nicht versichert sind ferner Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel, Wertminderung, äußeres Ansehen, Überführungskosten, Standgeld oder Verwaltungskosten;
- durch Erwärmung, Trocknung, Reinigung, Färben, Reparatur, Wartung, Restaurierung oder Bearbeitung;
- durch Schäden, die anlässlich einer Routineinspektion oder einer Bestandsaufnahme entdeckt werden;
- durch meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes;
- durch Epidemien oder Pandemien.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für versicherte Fahrzeuge innerhalb des Versicherungsorts. Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht der Versicherungsschutz an jedem dieser Orte bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Es besteht Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten bis zu der für den einzelnen Ort vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungsorte sind

- der im Versicherungsschein bezeichnete Ausstellungsort oder Depotbereich;
- unbenannte Orte weltweit, an denen sich das versicherte Fahrzeug für einen vorübergehenden Zeitraum befindet. Hierzu gehören beispielsweise Aufenthalte in Werkstätten;
- ein Ausstellungs- oder Messegebäude, sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Ausstellung oder Messe vereinbart wurde.

5. Transporte

Die Versicherung von Fahrzeugen nach Ziffer 1 erstreckt sich auch auf Transporte im vereinbarten geografischen Geltungsbereich bis zu einer im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze, soweit diese nicht auf eigener Achse durchgeführt werden. Es sind die im Anhang genannten Transportbestimmungen zu beachten.

6. Versicherte Kosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, insofern sie infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Diese Kosten stehen je Versicherungsort und -fall nur einmal zur Verfügung und errechnen sich aus der Versicherungssumme je Versicherungsort.

6.1 Schadenminderungs- und -abwendungskosten

6.1.1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen je versichertem Fahrzeug, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

6.1.2 Kosten für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers verursacht, werden unbegrenzt ersetzt.

6.2 Kosten, die innerhalb der Versicherungssumme bis zu 100 % mitversichert sind

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 100 % der

6.2.1 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Fahrzeuge sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Fahrzeuge.

6.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Fahrzeuge andere Fahrzeuge bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

6.2.3 Reparaturkosten

Erforderliche Kosten zur Reparatur und hierfür notwendige einfache Fracht- und sonstige Transportkosten bis zur Höhe des Marktwerts bzw. des Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, wenn diese durch Rechnung nachgewiesen werden.

Ist der Wiederaufbauwert versichert, ersetzt der Versicherer die Kosten des Wiederaufbaus. Wird das Fahrzeug nicht repariert, ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des – je nach Vereinbarung – Marktwerts oder Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts.

6.3 Kosten, die bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert sind

Der Versicherer ersetzt bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsort, bezüglich der unten genannten Entschädigungsgrenzen, sowie bis zu 10 % über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus ersetzt.

6.3.1 Entsorgungs- und Verbringungskosten

Kosten für die Entsorgung und Verbringung eines versicherten Fahrzeugs sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge), soweit diese tatsächlich angefallen sind und der Versicherungsnehmer eine Rechnung vorlegt.

6.3.2 Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Fahrzeuge, wenn der Versicherungsort unbenutzbar wurde und Schließvorrichtungen sowie sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

6.3.3 Feuerlöschkosten

Kosten, die der Versicherungsnehmer über die Maßnahmen nach Ziffer 6.1 hinaus für geboten halten durfte.

6.3.4 Gutachter und Sachverständige

Kosten für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden.

6.3.5 Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Fahrzeuge.

6.3.6 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung (einschließlich Versicherungskosten) der versicherten Fahrzeuge, wenn der Versicherungsort unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem der Versicherungsort wieder benutzbar oder die Lagerung in einem benutzbaren Teil des Versicherungsorts wieder zumutbar ist.

6.3.7 Wiederbeschaffungskosten

Kosten, die aufgewendet wurden, um abhandengekommene versicherte Fahrzeuge wiederzuerlangen oder vergleichbare Fahrzeuge wiederzuerwerben (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen u. Ä.).

6.3.8 Schlossänderungs- und Schlüsselkosten

Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis zu einer Summe von 5.000 Euro je Versicherungsjahr.

7. Versicherungswert und Entschädigungsrechnung

7.1 Der Versicherer ersetzt je nach Vereinbarung

7.1.1 den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs oder eines Fahrzeugteils. Das ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Fahrzeug oder Fahrzeugteil zu erwerben. Ist der Wiederbeschaffungswert nicht ermittelbar, gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt.

7.1.2 den Marktwert des Fahrzeugs oder eines Fahrzeugteils. Das ist der Preis ohne Mehrwertsteuer, den der Versicherungsnehmer bei einem Verkauf auf dem Privatmarkt innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz erzielt hätte. Ist der Marktwert nicht ermittelbar, gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt.

7.1.3 den Wiederaufbauwert. Das ist die Summe der Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Restaurierung des beschädigten versicherten Fahrzeugs in den Originalzustand aufwenden muss. Im Falle einer Entwendung des versicherten Fahrzeugs ersetzt der Versicherer zuzüglich die Kosten für die Anschaffung eines Basisfahrzeugs desselben Herstellers und Typs.

7.2 Der Versicherungswert ist ab folgenden Wertgrenzen durch ein maximal zwei Jahre altes Wertgutachten eines Sachverständigen nachzuweisen:

7.2.1 bei PKW ab einem Marktwert von 50.000 Euro oder wenn der Wiederbeschaffungswert bzw. der Wiederaufbauwert versichert werden soll;

7.2.2 bei Motorrädern ab einem Marktwert von 20.000 Euro oder wenn der Wiederbeschaffungswert bzw. der Wiederaufbauwert versichert werden soll;

7.2.3 bei sonstigen Fahrzeugen immer.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Versicherungsnehmer.

7.3 Leistet der Versicherer Entschädigung auf Basis eines Total Schadens, gehen die zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Fahrzeuge in das Eigentum des Versicherers über.

7.4 Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme. Die Vorsorge gilt nicht für Ausstellungen und Messen, die anzumelden sind. Die neu zu versichernden Fahrzeuge sind in den im Versicherungsschein vereinbarten Abständen zu melden.

7.5 Bei Schäden an versicherten Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt hat, leistet der Versicherer unabhängig von der Schwere des Verschuldens bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Für darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen gilt das Recht des Versicherers auf Leistungskürzung gemäß Ziffer 9.3 Satz 1.

8. Wiederbeschaffung versicherter Fahrzeuge

8.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Fahrzeuge ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

8.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Fahrzeugs zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für dieses Fahrzeug gezahlt worden ist, so behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Entschädigung, falls der Versicherungsnehmer dem Versicherer das Fahrzeug innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für dieses Fahrzeug gewährte Entschädigung zurückzugeben.

8.3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Fahrzeugs zurückerlangt, nachdem für dieses Fahrzeug eine Entschädigung in voller Höhe seines Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder dem Versicherer das Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

8.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Fahrzeugs zurückerlangt, nachdem für dieses Fahrzeug eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer das Fahrzeug behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt der Versicherungsnehmer sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung in Textform nicht bereit, hat er das Fahrzeug im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der vom Versicherer geleisteten Entschädigung entspricht.

8.5 Sind wiederbeschaffte Fahrzeuge beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Ziffer 8.2 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Fahrzeuge gemäß den Ziffern 8.3 und 8.4 bei ihm verbleiben.

8.6 Dem Besitz eines zurückerlangten Fahrzeugs steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

8.7 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer das zurückerlangte Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die dem Versicherungsnehmer mit Bezug auf dieses Fahrzeug zustehen.

9. Wegfall der Entschädigungspflicht des Versicherers

9.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

9.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

9.3 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

10. Beginn des Versicherungsschutzes und Zahlung

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffern 10.2 und 10.3 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

10.3 Folgen verspäteter Beitragszahlung

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

11. Zahlung von Folgebeiträgen

11.1 Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

11.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags, der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

11.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

11.5 Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 11.3) bleibt hiervon unberührt.

12. Beitragserhebung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

12.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

12.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

12.3 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

12.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

12.5 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung vom Versicherer wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

12.6 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

13. Vertragslaufzeit

13.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

13.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein.

13.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt hat.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung der versicherten Fahrzeuge.

14. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

14.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Versicherungsvertrag in Textform kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

14.3 Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

15. Gefahrerhöhung

15.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
- an dem versicherten oder auch einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- Räumlichkeiten, die an den Versicherungsort angrenzen, dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.

15.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so ist diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers unabhängig von dessen Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

15.3 Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

■ **Kündigungsrecht des Versicherers**

Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 15.2 Punkt 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Ziffer 15.2 Punkte 2 und 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

■ **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

15.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 15.3 erlöschen, wenn der Versicherer diese nicht innerhalb eines Monats ab seiner Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

15.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichtengemäß Ziffer 15.2 Punkte 2 und 3 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 15.2 Punkte 2 und 3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 16.5 Punkt 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungsfall war;
 - zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war;
 - der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

15.6 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Regelungen nach Ziffer 15.1 bis 15.5 finden keine Anwendung, wenn

- sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat;
- nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

16. Obliegenheiten

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls

- die im Anhang bezeichneten Sicherheits- und Transportbestimmungen jederzeit zu beachten und umzusetzen;
- alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

16.2 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer 16.1, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

16.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Fahrzeuge einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Fahrzeuge durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Gegenstände bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- die vom Versicherer angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

16.4 Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 16.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

16.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 16.1 oder 16.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16.6 Auskunftspflicht

Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

17. Überversicherung

17.1 Ist der festgelegte Versicherungswert (siehe Ziffer 7) von versicherten Fahrzeugen höher als der tatsächliche Wert, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer verlangen, dass der Versicherungswert für die betroffenen Fahrzeuge unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

17.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

18. Doppel- oder Mehrfachversicherung

18.1 Anzeigepflicht

Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

18.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 18.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (Ziffern 16.3 und 16.5) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

18.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

18.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem dem Versicherer die Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht.

- Die Regelungen nach Punkt 1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

19. Sachverständigenverfahren

19.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen,

dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können ein solches Sachverständigenverfahren auch vereinbaren.

19.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

19.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die jeweils andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform dazu auffordern, einen zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- Der Versicherer darf als Sachverständiger keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

19.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen versicherten Fahrzeuge sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen versicherten Fahrzeuge;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe Ziffer 6).

19.5 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Parteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können, wollen oder sie verzögern.

19.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20. Übergang von Ersatzansprüchen

20.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht beansprucht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

20.2 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung seines Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach dem Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

21. Versicherung für fremde Rechnung

21.1 Schließt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, kann nur der Versicherungsnehmer, und nicht der Versicherte, die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

21.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis einfordern, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

21.3 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag die Interessen des Versicherungsnehmers und die des Versicherten umfasst, muss der Versicherungsnehmer sich für sein Interesse die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

21.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen wurde oder wenn dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an den Versicherungsnehmer nicht möglich oder nicht zumutbar war.

21.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

22. Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

23. Verjährung von Ansprüchen

23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

24. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit diesen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

25. Zuständiges Gericht

25.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder nach seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

25.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bemisst sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder nach seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

26. Mitteilungen an den Versicherer und Änderungen

26.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben hiervon unberührt.

26.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

27. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anhang: Sicherheitsbestimmungen und Transportbestimmungen

1. Sicherheitsbestimmungen

Für die Sicherung von versicherten Fahrzeugen gelten folgende Anforderungen:

- Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Fahrzeugschlüssel sind in einem gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankerten und im in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Nebengebäude der Fahrzeughalle befindlichen Tresor aufzubewahren, der mindestens dem VdS-Widerstandsgrad 1 (DIN-Norm EN 1143-1) entspricht. Das Schlüsselmanagement ist vom Versicherungsnehmer zu definieren.
- Eine Einbruchmeldeanlage, falls sie Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, ist jährlich von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma warten zu lassen.

- Alle Rauch- und Brandmelder sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- Alle Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.
- Ortsfeste Wasserlöschanlagen sind in den dafür vorgesehenen Abständen von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma zu warten und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder zu beseitigen.

2. Transport- und Verpackungsbestimmungen

Die Sicherung bzw. die Verpackung der zu transportierenden Fahrzeuge und ihrer Teile ist je nach Art und Umfang der Sendung durch den Versicherungsnehmer dergestalt vorzunehmen oder zu veranlassen, dass eine Beschädigung während des Transports ausgeschlossen wird und das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugteile vor Verlust und Beschädigung geschützt sind. Zur Verpackung gehören immer eine den mechanischen, klimatischen, biotischen und chemischen Belastungen während des Transports, der Lagerung und des Umschlags gerechte Sicherung, eine Außenverpackung, eine Palette, eine geeignete Innenverpackung sowie ein sicherer Verschluss.

